

## Hinweise zur Bestimmung der Abschaltleistung und Anwendung des reduzierten Netzentgelts der BDEW/VKU-Formulierungshilfe für Abschaltvereinbarungen nach § 14b EnWG in Gasverteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell; Stand: 28.10.2013

Bei Abschluss der Vereinbarung ist eine Abschaltleistung in realistischer Höhe festzulegen. Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten zur Festlegung der Abschaltleistung:

### 1. Abschaltung **auf** einen bestimmten Leistungswert (Abschaltung **auf** x kW):

Die Parteien vereinbaren, dass die Ausspeiseleistung nach Aufforderung durch den Netzbetreiber zu dem von ihm angegebenen Zeitpunkt/Zeitraum auf einen bestimmten Leistungswert (Mindestleistung) reduziert wird. Ist keine Mindestversorgung erforderlich, kann auch 0 kW als „Mindestleistung“ vereinbart werden. Die Abschaltleistung ist die Differenz zwischen der maximalen Ist-Leistung des Vorjahres und der Mindestleistung. Wird als „Mindestleistung“ 0 kW vereinbart, gilt die gesamte maximale Ist-Leistung des Vorjahres als Abschaltleistung. Sollte die maximale Ist-Leistung des Vorjahres keinen geeigneten Bezugswert darstellen (z. B. bei besonders mildem oder besonders kaltem Winter im Vorjahr), so kann ein anderer geeigneter Wert für die Differenzbildung herangezogen werden. Möglich erscheint hier z.B. einen Mittelwert der maximalen Ist-Leistung der letzten drei Jahre zu bilden und damit auf einen längeren Zeitraum zurückzugreifen.

Auf die Abschaltleistung ist das reduzierte Netzentgelt anzuwenden. Für die über den Wert der Abschaltleistung hinaus in Anspruch genommene Leistung ist das allgemeine, vom Netzbetreiber veröffentlichte Netzentgelt zu entrichten.

Beispiele:

		Fall 1a: Reduktion auf x kW > 0	Fall 1b: Reduktion bis auf 0 kW
<b>maximale Ist-Leistung des Vorjahres*</b>	(1)	2.000 kW	2.000 kW
<b>maximale Ist-Leistung im laufenden Jahr</b>	(2)	2.100 kW	2.100 kW
<b>vereinbarte Mindestleistung, auf die reduziert wird</b>	(3)	300 kW	0 kW
<b>errechnete Abschaltleistung → reduziertes Netzentgelt</b>	(4) = (1) - (3)	1.700 kW	2.000 kW
<b>errechnete „Nicht-Abschaltleistung“ → allgemeines Netzentgelt gemäß Preisblatt</b>	(5) = (2) - (4)	400 kW	100 kW

\*) bzw. geeigneter anderer Wert, vgl. Erläuterungen im Text

### 2. Abschaltung **um** einen bestimmten Leistungswert („Abschaltung **um** x kW“)

Die Parteien vereinbaren eine Abschaltleistung in kW, um die die Ausspeiseleistung nach Aufforderung durch den Netzbetreiber zu dem von ihm angegebenen Zeitpunkt/Zeitraum reduziert wird. Auf die vereinbarte Abschaltleistung wird das reduzierte Netzentgelt angewendet. Für die Differenz zwischen der maximalen Ist-Leistung im Abrechnungsjahr und der vereinbarten Abschaltleistung ist das allgemeine, vom Netzbetreiber veröffentlichte Leistungsentgelt zu entrichten.

Beispiel:

	Fall 2: Reduktion um x kW
<b>maximale Ist-Leistung im Abrechnungsjahr</b>	2.100 kW
<b>vereinbarte Abschaltleistung („um x kW“) → reduziertes Netzentgelt</b>	1.500 kW
<b>errechnete „Nicht-Abschaltleistung“ → allgemeines Netzentgelt gemäß Preisblatt</b>	600 kW